– **Der Beleidigungsprozeß des bekannten Jugendschriftstellers Karl May gegen der Verleger der „Sachsenstimme“ Rudolf Lebius** beschäftigte heute das hiesige Schöffengericht. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Der Militärschriftsteller Max Dittrich-Straßburg hatte eine Broschüre verfaßt, betitelt „Karl May und seine Schriften“. Um den Verlag dieser Broschüre hatte sich Lebius bei May bemüht, jedoch zerschlug sich dieses Geschäft. Lebius hat dann später behauptet, daß May bemüht gewesen sei, ihn, Lebius, als Verleger zu gewinnen und ihn mit dieser Broschüre hereinzulegen. Diese letztere Behauptung ist der Anlaß der Beleidigungsklage. Die Verhandlung ergab die Haltlosigkeit der Lebiusschen Behauptung. Lebius wurde infolge dessen zu einer Geldstrafe von 30 Mk. oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Verteidiger von Karl May, Rechtsanwalt Dr. Bernstein, verurteilte auf das schärfste die Art und Weise einer gewissen Presse, die jeden anständigen Mann herunter mache.

Aus: Dresdner Neueste Nachrichten, Dresden. 13. Jahrgang, Nr. 179, 05.07.1905, Seite 5.